Zeitschrift: Kinema

**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 5 (1915)

**Heft:** 20

Rubrik: Allgemeine Rundschau

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dürfen nicht nach acht Uhr abends stattfinden.

der Regierung.

"Die Ortspolizeibehörden find überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränfen. Von diesen Beichränkungen find Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbszweck von gemeinnützigen Veranstaltern, ins= besondere von Schulbehörden dargeboten werden. In den Jugendvorstellungen dürfen nur Filme vorgeführt werden, welche von den hiefür bestellten Kontrollorganen ge= prüft und genehmigt worden find. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverbrei= tet werden. Nicht genehmigte Einschiebungen oder Uenderungen werden bestraft."

Ueber die Filmsteuer bestimmt Art. 10: "Für Jugend= vorstellungen geeignet erklärte Filme sind steuerfrei.

Einzelfilme dagegen, die nur in Erwachienen-Voritellungen vorgeführt werden dürfen, unterliegen einer Steuer von 1 Fr. für je 100 Meter oder einen Bruchteil dieser Länge, ganz abgesehen von der Zahl der Vorführungen. Die Steuer ift von jedem Unternehmen, in welchem der betreffende Film vorgeführt wird, neu zu entrichten. Bei Widerhandlungen ist außer der Strafe die doppelte Steuer nachzuzahlen."

Dazu stellt Münch den Streichungsantrag; Brüftlein beantragt Rückweisung. Regierungsrat Tichumi und die Kommission stimmen dem Antrag Münch zu; dieser wird zum Beichluß erhoben. Artifel 10 wird gestrichen.

Hier wird die Sitzung um 1 Uhr abgebrochen.

Nachfat der Redaktion. Satte die Ginleitungs= debatte nicht gerade mit den aussichtsreichsten Ausvizien begonnen, so dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß die Herren des Großen Rates sich der Einsicht nicht erwehren konnten, daß ein Uebermaß zur Beranziehung unferes Standes zur finanziellen Opferlieferung an den Staat bereits erreicht, und fo konnte es geschehen, daß die Filmsteuer aus Abschied und Traktanden gestrichen wurde. Fühlen wir immerhin den Druck, der durch die horrenden Konzeisionsgebühren auf uns laftet, noch recht empfindlich, fo wollen wir doch mit Genugtuung von diesem "Siege" Vormerk nehmen. Mögen auch die übrigen Punkte der Eingabe noch weiterem Wohlwollen begegnen!



# Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

Bern. Im Anichluß an uniere Korreipondenk in der Presse des Kantons Bern erhält das "Berner Tagbl." folgendes Eingesandt:

Zum Lichtspielgesetz. In den letzten Tagen ist eine Notiz durch die bernischen Blätter gegangen, welcher zu= folge die Besitzer von Lichtspieltheatern der Ansicht Aus- den zahlreichen Männern hob sich besonders Graf Vitali=

und in den Programmen als jolche bezeichnet werden und druck gegeben hätten, das im Burfe liegende Lichtipielge= jetz wäre für die Lichtspiele ruinös. Nichts ist irriger als Die folgenden Bestimmungen entsprechen dem Antrag diese Auffassung. Sie entspringt einem Frrtum, indem etwas in den Gesetzesentwurf hineininterpretiert wurde, was gar nicht darin steht. Man wird gut tun, mit einem Urteil zurückzuhalten, bis das Gefetz die erfte Beratung im Großen Rate paffiert hat. Wir find im Gegenteil über= zeugt, daß die Lichtspielbesitzer sich mit dem Entwurfe ein= verstanden erflären und befreunden werden. Den richtig geführten Lichtspieltheatern wird der Erlaß direft von Vorteil sein. Ueberhaupt kann aus dem Gesetz nirgends der Gedanke herausgelesen werden, es handle sich um eine Unterdrückung der öffentlichen Lichtspielvorstellungen. Wenn man heute ichon grundlos gegen die Neuordnung im Kinogewerbe Sturm laufen will, jo wird die Absicht auch gar zu durchsichtig. Wir glauben aber doch, das Ber= nervolf verlange ein Lichtspielgesetz, und die Zufunft dürfte dieser Ansicht recht geben.

> Sier wird also einfach behauptet, unsere Interpretation sei falsch, das Gesetz wolle ja gar nichts als was uns fromme. Punkt. Wers nicht glaube, sei ein Dummkopf. Nichts können wir in der Einsendung unterstützen als die Feststellung, daß die Absicht durchsichtig sei.



# Silmbeschreibungen.

(Ohne Berantwortlichkeit der Redaktion.) 000

## Die Herzogin von Aspravalle.

(Monopol von Karg, Luzern.)

Im Schloß von Aspravalle herrichte im Jahre 1843 reges geistiges Leben. Fühlte doch das unterjochte italienische Volk, daß die Bourbonenherrschaft nicht mehr den stolzen italienischen Nacken niederbeugen dürfe. Ueberall im ganzen Lande züngelten die Flammen der Freiheits= idee auf. Neapel war der Sammelpunkt der geiftigen Führer der Umsturzbewegung. Besonders taten sich die Brüder Emil und Attilius Bandiera hervor. Emil Ban= diera, ein Freiheitsheld voll fühner Gedanken, liebte die Herzogin von Aspravalle nicht nur allein ihrer Schönheit wegen. Die gemeinsame Liebe für das unterjochte Vater= land hatte die beiden jugendlichen Serzen zusammenge= führt. Allwöchentlich trafen sich die Verbündeten "Jung= Italiens" im Schlosse zu Aspravalle. Dort glaubten sie in aller Sicherheit alles vorbereiten zu können, um gege= benen Augenblicks die Fackel des Aufruhrs zu entfachen. Zwischen den Mitgliedern der Jung-Jtalien-Vereinigung befand sich auch ein für die neue Idee sehr interessierter Mann namens Bocci, der die jungen Leute zu Gewalttä= tigkeiten gegen die bestehende Regierung aufforderte. Je= der fah in ihm einen Helfer in der Not, zumal er es ver= stand, mit wuchtigen Worten die noch Zaghaften innerlich zu festigen. Wieder war ein Gesellschaftsabend im Schloß angefagt. Durch die weiten Sale fluten die Gafte. Unter